

## **Technische Mindestanforderungen (TMA) der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH (SLE) für den Anschluss an das Gasverteilnetz und dessen Nutzung**

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1. Die TMA beschreiben die technischen Bedingungen für den Anschluss von Gasanlagen der Anschlussnehmer an das Verteilnetz der SLE sowie der Nutzung des Netzanschlusses durch den Anschlussnutzer zum Zwecke der Entnahme von Gas für das Netzgebiet der SLE.
- 1.2. Nach dem Stand der Technik gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Normen und allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.3. Die TMA sind Bestandteil des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses. Ebenfalls gelten die TMA bei Änderungen an bestehenden Anschlüssen von Gasanlagen.

### **2. Gasbeschaffenheit**

Die ausgespeiste Gasbeschaffenheit entspricht nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 „Gasbeschaffenheit“ der Qualität H der 2. Gasfamilie.

### **3. Messeinrichtungen**

- 3.1. Die Regelungen der DVGW-Arbeitsblätter G 689 „Messstellenbetrieb“ sowie G 687 „Gasmessung“ sind für die Ausgestaltung der Messplätze sowie Messeinrichtungen gültig. Weiterhin muss jedes Messkonzept mit der SLE abgestimmt werden.
- 3.2. Die Plomben an den Messeinrichtungen dürfen nicht entfernt werden. Sollte die Öffnung der Plombe in zwingenden Ausnahmefällen notwendig sein, ist die SLE unverzüglich zu verständigen.
- 3.3. Sofern der Messstellenbetrieb durch die SLE erfolgt, ist diese berechtigt zusätzliche Einrichtungen zur Fernübertragung und Speicherung von Messwerten und Signalen an der Messeinrichtung anzubringen und zu betreiben. Die zusätzlichen Einrichtungen sind Eigentum der SLE.
- 3.4. Bei einer registrierenden Leistungsmessung (RLM) ist für die notwendige Datenfernübertragung durch den Anschlussnehmer im Bereich des geplanten Zähler-, Mengenumwerter- und Datenspeichereinbaus bzw. in unmittelbarer Nähe der geplanten Gasdruckregel- und / oder -Messanlage ein Stromanschluss unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 3.5. Sofern die SLE Messstellenbetreiber ist, erfolgt die Datenübertragung bei einer RLM grundsätzlich per Funk. Sofern die Übertragung per Funk nicht möglich ist, stellt der Anschlussnutzer zur dauerhaften kontinuierlichen Fernauslesung durch die SLE, im Bereich des geplanten Zähler-, Mengenumwerter- und Datenspeichereinbaus bzw. in unmittelbarer Nähe der geplanten Gasdruckregel- und / oder -Messanlage einen durchwahlfähigen Telefonanschluss unentgeltlich bereit und trägt für dessen ständige Funktionsfähigkeit Sorge.

### **4. Anschlussleitung**

- 4.1. Die Festlegung der Dimensionierung und Gestaltung des Netzanschlusses an das Gasverteilnetz der SLE erfolgt unter Wahrung der berechtigten Interessen des Anschlussnutzers durch die SLE.

- 4.2. Für Gasrohrleitungen gilt eine Schutzstreifenbreite von 4m, soweit die SLE im Sinne der DVGW-Arbeitsblätter G 462/1 und G 462/2 keine besonderen Festlegungen im speziellen Falle für die Schutzstreifenbreiten trifft.
- 4.3. Innerhalb des Schutzstreifens sind Einwirkungen auf den Netzanschluss zu verhindern, die dessen Bestand gefährden. Hierzu zählen bspw. das Verbot der Überbauung innerhalb des vorgegebenen Schutzstreifens, entsprechend darf der Anschlussnehmer die Anschlussleitung nicht überbauen. Auch zählen hierzu das Verbot der Überpflanzung mit Bäumen, dies ist ebenfalls unzulässig und entsprechend nur in ausreichendem Abstand zur Gasleitung bzw. durch Einbau eines Wurzelschutzes zulässig, sodass damit keine Gefährdung entsteht und stets die Instandhaltung der Leitung gewährleistet ist (siehe hierzu DVGW-Merkblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle). Die Rohrleitung befindet sich jeweils mittig in den Schutzstreifen.

## **5. Aufstellräume**

Netzanschlüsse sowie Gasdruckregel- und / oder -Messanlagen können in Gebäuden und Hausanschlusskästen oder in Gebäuden des Kunden untergebracht werden. Die Bedingungen für die Aufstellung bestimmen sich für Netzanschlüsse nach den Regelungen des DVGW-Arbeitsblattes G 459/2 und für Gasdruckregel- und / oder -Messanlagen nach den Regelungen des DVGW-Arbeitsblattes G 491.

## **6. Versorgungssicherheit**

Wünscht der Anschlussnehmer eine höhere Versorgungssicherheit (z. B. redundante Auslegung), wird die SLE nach Können und Vermögen dem Anschlussnehmer eine entsprechende technische Lösung anbieten. Die anfallenden Kosten, je nach Ausgestaltung trägt der Anschlussnehmer.

## **7. Netzführung / Schaltbetrieb**

- 7.1. Bei Angebotserstellung informiert die SLE den Anschlussnehmer über die Bedingungen zur Netz- und Betriebsführung.
- 7.2. Vor Inbetriebsetzung des Netzanschlusses sind erforderliche Unterlagen durch den Anschlussnehmer an die SLE zu übergeben und aktuell zu halten.
- 7.3. Änderungen und Erweiterungen von Anlagen des Anschlussnehmers, die Außerbetriebnahme sowie die Verwendung von zusätzlichen Gasgeräten sind der SLE mitzuteilen. Insbesondere muss dies mit entsprechenden Leistungsangaben erfolgen, wenn dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht wird oder mit Netzurückwirkungen zu rechnen ist.
- 7.4. Im Bereich der Anlagen, die sich im Eigentum der SLE befinden, sind Schalthandlungen nur durch SLE zulässig.
- 7.5. Bei planmäßigen Schalthandlungen mit Auswirkungen auf das Netz der SLE als auch auf Anlagen des Anschlussnehmers stimmen sich dieser und die SLE rechtzeitig ab. Bei außergewöhnlichen Situationen ist die SLE berechtigt, Schalthandlungen auch ohne Vorankündigung vorzunehmen, zu untersagen oder zu verschieben.
- 7.6. Bei Störungen und Ereignissen in der Anlage des Anschlussnehmers, die Schalthandlungen bedingen, hat dieser unverzüglich die SLE darüber in Kenntnis zu setzen, sofern diese Auswirkungen auf den Netzbetrieb haben können.
- 7.7. Die für den sicheren Netzbetrieb notwendigen Prozessdaten und Fernsteuerzugriffe stellt der Anschlussnehmer bei Bedarf der SLE ständig online zur Verfügung und betreibt die erforderlichen Einrichtungen. Mögliche auftretende Störungen sind vom Anschlussnehmer schnellstmöglich zu beseitigen.

7.8. Bei betriebsnotwendigen Arbeiten oder Störungen ist SLE berechtigt, unabhängig der jeweiligen Eigentumsverhältnisse Armaturen zu bedienen.

## **8. Systemverantwortung nach §§ 16, 16a EnWG**

- 8.1. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Gasversorgung in dem jeweiligen Netz gefährdet oder gestört ist, die Anschlussnutzung nach Aufforderung der SLE einzuschränken oder zu unterbrechen.
- 8.2. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 16a, 16 Abs. 2 sowie 53a EnWG), fordert die SLE den Anschlussnutzer zur Umsetzung von Maßnahmen (Kürzung oder Unterbrechung) auf. Die Aufforderung beinhaltet dabei Angaben zur Höhe der abzuschaltenden Leistung, den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Maßnahme. Der Anschlussnutzer hat die Aufforderung der SLE unverzüglich umzusetzen. Bei Zuwiderhandlungen des Anschlussnutzers behält sich SLE vor, entstandene Kosten sowie hieraus resultierende Schäden an Anlagen der SLE und / oder Dritter geltend zu machen.
- 8.3. Soweit zeitlich möglich, wird SLE den Anschlussnutzer unverzüglich über eine drohende Kürzung von Letztverbrauchermengen informieren. § 17 NDAV gilt analog.
- 8.4. Bei Kürzungen von Letztverbrauchermengen nach § 16 Abs. 2 EnWG informiert SLE die Landesregulierungsbehörde als zuständige Regulierungsbehörde, die Bundesnetzagentur sowie die jeweiligen Lieferanten als Letztverbraucher.
- 8.5. Anschlussnutzer mit RLM Teilen der SLE auf Anforderung die Kontaktdaten einer beim Anschlussnutzer eingerichteten Stelle mit höchstmöglicher Erreichbarkeit mit. Änderungen der Kontaktdaten werden unverzüglich durch den Anschlussnutzer mitgeteilt. Dies ist erforderlich, um die Kommunikation zur Umsetzung der Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sicherzustellen.

Lutherstadt Eisleben, 26.10.2023